



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

SCHUTZ FÜR SCHWANGERE KOLLEGINNEN!

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für schwangere Kolleginnen. Stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen (§ 5 Abs. 7 letzter Satz COVID-19-Schulverordnung). Dadurch haben die Kolleginnen einen geringeren Schutz und sind der erhöhten Gefahr einer Infektion mit COVID-19 ausgesetzt!

Schwangere Lehrerinnen, die sich durch den Kontakt mit den Schülerinnen und Schülern als gefährdet erachten und dies **wünschen**, haben keinen Präsenzunterricht mehr zu leisten. Das gilt, **unabhängig vom Impfstatus** und der vorliegenden Schwangerschaftswoche, vorerst **bis 12. Dezember 2021**. Dies bedeutet aber **keine** Freistellung.

Möglicher Einsatz:

Home-Office, ortsungebundener Unterricht, Aufgaben im Zusammenhang mit Distance-Learning (z.B. Quarantäneklassen), Erteilung von Unterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, Korrekturarbeiten, Unterstützung der supplierenden Lehrkraft, digitale und telefonische Kommunikation mit Eltern (z.B. Information bezüglich positiver Fälle), etc. Es ist auch möglich, die Schulleitung bei Verwaltungstätigkeiten zu unterstützen, wenn geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

AUCH FÜR LEHRPERSONEN PCR- TESTMÖGLICHKEIT AN DER SCHULE

Der Nachweis eines verpflichtenden zweimaligen PCR-Tests pro Woche kann in Oberösterreich auch im Rahmen der Testung an der Schule erfolgen.

ACHTUNG Änderung!!!

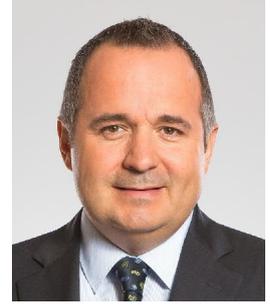
Nach der nunmehr herrschenden Rechtsmeinung bei der PCR-Testung von Lehrpersonen ab 29. November 2021 besteht **FREIWILLIGKEIT** für diejenigen, die

- einen Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage bzw. 270 Tage (ab 6. 12. 2021) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder



Dietmar Stütz

PV-News



Paul Kimberger

- b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage bzw. 270 Tage (ab 6. 12. 2021) zurückliegen darf, oder
- d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

haben oder

- einen Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde

vorlegen oder

- einen Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde

besitzen.

Hinweis: Bei Personen, die in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, gibt es seit 16. November 2021 KEINE PCR-Testung!

Es freut uns, dass wir diese Ergebnisse in unzähligen Verhandlungen für Sie erreichen konnten!

Mit besten Grüßen

Dietmar Stütz
Vorsitzender des Zentrallausschusses
für Landeslehrer für APS in OÖ

Paul Kimberger
Bundesvorsitzender der Gewerkschaft
Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer